

SATZUNG

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Oberhavelkraft eG
(Oberhavelkraft)

5. Februar 2024

Präambel

Die Genossenschaft "Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Oberhavelkraft eG (Oberhavelkraft)" hat das Ziel, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Sie will dazu beitragen, den Energiebedarf der Region Oberhavel und anschließender Regionen durch erneuerbare Energien aus der Region zu decken. Sie soll damit die Wertschöpfung in der Region erhöhen.

Die Genossenschaft liegt mehrheitlich in den Händen von Menschen aus der Region. Eine Mitgliedschaft soll Allen ermöglichen, die Energiefrage vor Ort wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und effizienter zu lösen.

Ziel der gemeinsamen Geschäftstätigkeit ist nicht die Gewinnmaximierung.

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Mensch mit seiner Würde und seiner Freiheit. Die Unantastbarkeit dieser Würde ist Grundlage unserer Arbeit. Wir fühlen uns den Idealen des Humanismus und der Solidarität, der Chancengleichheit, der Gleichberechtigung der Geschlechter, der weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisfreiheit sowie generell der Gleichwertigkeit aller Menschen verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Genossenschaft heißt:

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Oberhavelkraft eG (Oberhavelkraft)
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Fürstenberg/Havel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der regionalen Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft ermöglicht ihren Mitgliedern die Teilhabe an Klimaschutz und regionaler Entwicklung durch die Unterstützung erneuerbarer Energien in der Region Oberhavel und anschließender Regionen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Gemeinschaftliche Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Betrieb von, sowie Beteiligung an:
 - Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,
 - Versorgungsnetzen und Speicheranlagen,
 - Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz,
 - Anlagen zur Versorgung elektrisch betriebener Fahrzeuge,sowie damit verbundene Nebengeschäfte.
 - b) Handel mit, Vertrieb von und Nutzung von Energie auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene;
 - c) Energie-Beratung & Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten
- (3) Die Genossenschaft kann in allen Bereichen tätig werden, die einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieversorgung bzw. Energieeinsparung dienlich sind. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften
 - c) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Als Genossenschaft wollen wir eine Mitgliederstruktur erreichen und erhalten, die überwiegend aus Natürlichen Personen besteht. In der Genossenschaft soll die Zahl der Natürlichen Personen als Mitglieder immer mindestens doppelt so hoch sein, wie die Zahl der Juristischen Personen als Mitglieder. Durch die Beitrittserklärung einer Juristischen Person darf das gewünschte Verhältnis von natürlichen und juristischen Personen nicht unter die Quote von 2:1 sinken.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung oder,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens oder,
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer Juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Die Mitglieder können bis zu 150 Geschäftsanteile übernehmen.
- (2) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - c) vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) und den Bericht des Aufsichtsrates zu verlangen.
 - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,

- e) sich an Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
- g) die Mitgliederliste einzusehen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
- c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d) die Einrichtungen der Genossenschaft nur in angemessenem Umfang zu nutzen und
- e) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt 1 Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der/die Erwerbende Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der/die Erwerbende beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine Juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwider handeln,
 - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - c) sie die Einrichtungen der Genossenschaft unangemessen nutzen,
 - d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift mindestens 6 Monate nicht erreichbar sind,
 - e) durch Handlungen gegen die Grundlagen der Genossenschaft verstoßen, die sich insbesondere aus der Präambel ergeben
 - f) sie zahlungsunfähig geworden sind, insbesondere, wenn über ihre Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes mit angemessenem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Möglichkeit, Widerspruch beim Aufsichtsrat einzulegen, keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.

- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren) festlegt.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen.
 - a) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
 - b) Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
 - c) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (siehe auch § 5 Abs. 1 e)).
- (4) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie drei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (7) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmacht erteilen. Kein/e Bevollmächtigte/r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte/r können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Neben den im Gesetz geregelten Fällen ist für den Beschluss nach § 11 Abs. 11 a) und § 11 Abs. 11 b) eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber/innen als Mandate vorhanden sind, so hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber/innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (9) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass während einer Präsenzversammlung die Abstimmung auf elektronischem Wege stattfinden kann. Das Abstimmungssystem muss die Einhaltung der Wahlgrundsätze (offene oder - soweit erforderlich - geheime Abstimmungen, Vertretung von Mitgliedern und Ausschluss von Interessenkonflikten) ermöglichen. Die Einhaltung des Datenschutzes und ein angemessenes Sicherheitsniveau (soweit möglich mittels Zertifizierung) sind zu beachten. Bei der Einberufung ist auf die elektronische Abstimmung sowie die Details, wie diese durchgeführt wird, hinzuweisen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein/seine Stellvertreter/in (Versammlungsleiter/in). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter/in kann einen Schriftführer/in und erforderlichenfalls Stimmzähler/in ernennen.
- (11) Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:
 - a) die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt
 - b) die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder über die Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.
- (12) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 12 Die Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten, insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- c) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- d) Bestellung und Widerruf von Aufsichtsratsmitgliedern sowie die eventuelle Festsetzung einer Vergütung für deren Tätigkeit;
- e) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- f) Endgültige Entscheidung über vom Aufsichtsrat vorläufig abberufene Mitglieder des Vorstands gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung.
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- h) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- j) Wahl eines/r Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- k) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes (GenG);
- l) Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Die Amtszeit eines jeden Aufsichtsratsmitglieds dauert längstens bis zur 3. ordentlichen Generalversammlung nach dessen/deren Wahl. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsrats ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese besetzt durch Wahl dann den Posten des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds neu.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand. Dies muss einstimmig erfolgen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann mehrheitlich entscheiden, den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder vorläufig abzuberufen. In diesem Fall ist durch den Aufsichtsrat unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt;
- (6) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (7) Der Aufsichtsrat wird vertreten von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstands gemäß §13 Abs. 4 der Satzung vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
- (4) Die Genossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 10.000 € (in Worten: Zehntausend EURO),
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000 € (in Worten: Zehntausend EURO),
 - c) die Errichtung und Schließung von Filialen,
 - d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - e) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
 - f) Erteilung von Prokura und
 - g) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (6) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 15 Die Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere:
- a) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - b) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - c) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes (GenG) zu führen sowie für die ihm nach GenG obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - d) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - e) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - f) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

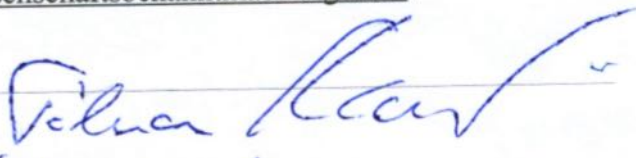

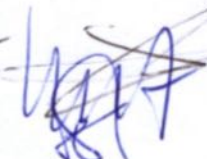

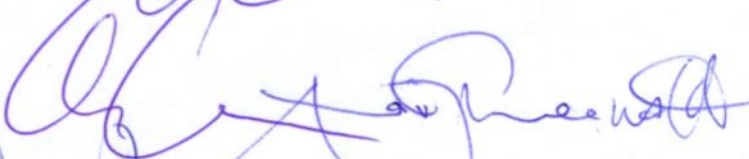
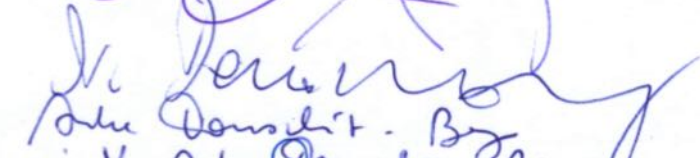


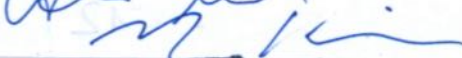
- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seines Lebenspartner/in, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
- (3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
- (4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefülltem Geschäftsguthaben.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Diese Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.

1. TILMAN KUNOWSKI 
2. ANNE WENKEL 
3. FLORIAN METZGER-NOEL 
4. Wolfgang Wildt
5. Hirt, Jan
6. Rolf Schmachtenberg
vertreten durch Michael Wittke
(Vollmacht)
7. Michael Wittke 
8. Anna von Gruenewaldt 
9. Daniel Domscheit-Berg 
10. Anke Domscheit-Berg 
11. Jacob Domscheit 
12. Annette Messerloth
13. MARK KINCHIN 

14 Uwe Mietrasch

Uwe Mietrasch

15 Andreas Kannengießer

Andreas Kannengießer

16 Hugo Goldner

in Vertretung v. Andreas Kannengießer

§ 18 Gesellschaften

1. Die Gesellschaften sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die durch einen oder mehrere Mitglieder gebildet werden.

2. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsrats beschlossene Kapitalerhöhung.

3. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsrats beschlossene Kapitalerhöhung.

4. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsrats beschlossene Kapitalerhöhung.

5. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsrats beschlossene Kapitalerhöhung.

6. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsrats beschlossene Kapitalerhöhung.

7. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsrats beschlossene Kapitalerhöhung.

8. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsrats beschlossene Kapitalerhöhung.

1. TILMAN KUNOWSKI

2. ANNE WEVKE

3. FLORIAN JEBER-HOER

4. WOLFGANG WOLFF

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

11. ...

12. ...

13. ...